

F R I E D H O F S S A T Z U N G

der Stadt Ostseebad Rerik

Gemäß § 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Mecklenburg/Vorpommern wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreter der Stadt Ostseebad Rerik ab 30.03.1995 folgende Satzung erlassen.

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich/Zweck
 - § 2 Außerdienststellung/Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 3 Öffnungszeiten
 - § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
 - § 5 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 6 Allgemeines
 - § 7 Bestattungsvorbereitung
 - § 8 Säрге und Urnen
 - § 9 Ausheben der Gräber
 - § 10 Bestattung
 - § 11 Trauerfeiern/Benutzung der Friedhofskapellen
 - § 12 Ruhezeiten/Nutzungsrecht
 - § 13 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Reihengrabstätten
 - § 16 Wahlgrabstätten
 - § 17 Urnenreihengrabstätte
 - § 18 Urnenwahlgrabstätten
 - § 19 Urnengemeinschaftsanlagen
 - § 20 Ehrengabstätten

- V. Gestaltung von Grabstätten
 - § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 22 Grabmalantrag
 - § 23 Gestaltungsvorschriften/Aufstellen von Grabmalen
 - § 24 Verkehrssicherheit
 - § 25 Grabstättenpflege

- VI. Schlußvorschriften
 - § 26 Alte Rechte
 - § 27 Haftung
 - § 28 Gebühren
 - § 29 Registerführung
 - § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich/Zweck

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rerik gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Neuer Friedhof Teilgrundstück Flur I/II Alt Gaarz, 11.250 m²
 - b) Alter Friedhof Flur 1/46 Rerik-Mitte, 6.504 m²
2. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Rerik. Sie sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rerik sowie den zur Stadt gehörenden Gemeinden
 - Blengow
 - Meschendorf
 - Gaarzer Hof
 - Garvsmühlenund den Gemeinden
 - Mechelsdorf
 - Wendelstorf
 - Wichmannsdorf
 - Bastorf
 - Kägsdorf
 - Hohen Niendorf

waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. kann von dieser zugelassen werden.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelner Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
2. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Er kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihen- und Urnengrabstätten sowie in Wahlgräbern/Wahlurnengräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Rerik in Ersatzgrabstätten umzubetten. Die Termine sind den Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekanntzugeben.
4. Jede Außerdienststellung/Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des aufsichtsführenden Friedhofspersonal sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) Druckschriften zu verteilen.
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - e) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Weg zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der Leine.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbart sind.
 - g) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
 - h) an Sonn- und Feiertagen und während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
 - i) zu lärmern und zu spielen.
 - j) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig zu fotografieren.
4. Die Durchführung von Gedenkfeiern und anderen nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

1. Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zugelassen werden grabmalbeschaffende Bildhauer und Steinmetze sowie Gärtner soweit sie alle in Frage kommenden friedhofsgärtnerische Leistungen erbringen.

2. Die Zulassung für Gewerbetreibende wird erteilt, wenn der Antragssteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche fachliche Eignung nachweist. Die Zulassung erhalten auch Mitarbeiter der Gewerbetreibenden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Weitere Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

montags - freitags von 8.00 - 18.00 Uhr
samstags von 8.00 - 14.00 Uhr
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Eine Reinigung der Geräte an den Wasserstellen des Friedhofes ist nicht gestattet.
6. Bei Beendigung bzw. Unterbrechung sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Fundamentplatten und Einfassungssteine sind grundsätzlich von den Friedhöfen zu entfernen.
7. Gewerbetreibende dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug und Größe geeigneten Fahrzeuge befahren. Die Geschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.
8. Gewerbetreibenden, die gegen diese Vorschriften verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. In den Monaten Oktober bis März ist eine Bestattung nur bis 14.30 Uhr möglich, damit das Verfüllen der Gruft noch vor Einbruch der Dunkelheit erfolgen kann. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt.
3. Verstorbene sollen spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes bestattet werden. Aschen müssen spätestens nach 2 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 7

Bestattungsvorbereitung

1. Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
2. Gesamtschuldner für in Auftrag gegebene Leistungen sowie zu entrichtende Gebühren bleiben die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen.

§ 8

Särge und Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Bestattung

1. Bestattungen, Urnen und Ausgrabungen sind in den Friedhöfen der Stadt Rerik ausschließlich von der Friedhofsverwaltung zu veranlassen bzw. vorzunehmen.
2. Dazu gehören die Aufbewahrung der vom Bestattungsinstitut zur Friedhofskapelle gebrachten Särge und Urnen.
3. Das Öffnen und Verschließen der Gräber.
4. Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, daß der Sarg von anderen Personen zur Grabstätte getragen wird.

§ 11

Trauerfeiern/Benutzung der Friedhofskapellen

1. Die Stadt Rerik stellt in ihren Friedhöfen die Friedhofskapellen für Trauerfeiern bereit.
2. Das Aufstellen des Sarges ist bis zur Bestattung möglich.
3. Sofern keine Bedenken bestehen, können die Angehörigen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Verstorbenen aufgebahrt während der festgesetzten Zeit in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung sehen.
4. Der Sarg ist spätestens eine Viertelstunde vor der Öffnung der Friedhofskapelle zu schließen.
5. Die Trauerfeiern können auch am Grab stattfinden.
6. Die Trauerfeiern sollten 30 min nicht überschreiten. Ist zu erwarten, daß eine Trauerfeier länger dauern wird, ist dies bei der Festsetzung des Termins der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
7. Musiker und Sänger bedürfen bei gewerbsmäßigen Mitwirkungen an Trauerfeiern auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofskapellen werden 1 Stunde vor Beginn der Feier geöffnet und nach deren Beendigung wieder geschlossen.

§ 12

Ruhezeiten/Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre
für Urnenreihengrabstätten 10 Jahre
für Wahlgrabstätten 25 Jahre
für Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre.
2. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

§ 13

Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Im 1. Jahr der Ruhezeit darf nicht umgebettet werden.
3. Umbettungen aus einer Einzel-/Urnengrabstätte in eine andere Einzel-/Urnengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
4. Die nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Skelett- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

5. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und nur durch die Friedhofsverwaltung. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung gehen immer zu Lasten des Antragstellers.
7. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.
8. Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rerik. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Für die Beisetzung von Särgen und Urnen werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätte § 15
 - b) Wahlgrabstätten § 16
 - c) Urnenreihengrabstätten § 17
 - d) Urnenwahlgrabstätten § 18
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen § 19
 - f) Ehrengrabstätten § 20
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit einer Grabstätte besteht nicht.
4. Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 15 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) darf nur eine Leiche bestattet werden, die zusätzliche Beisetzung von 1 Urne ist möglich. Die Ruhezeit der Urne muß durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt sein. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren zugelassen werden.
2. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
4. Die Reihengrabstätten haben folgende Mindestmaße:
Länge 2,50 m
Breite 1,25 m
Diese Maße enthalten die anteiligen Flächen der Zwischenräume.

5. Felder mit Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
7. Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, sie werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
2. Für Wahlgrabstätten können auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und die Lage mit dem Erwerber innerhalb der zur Bestattung anstehenden Abteilung bestimmt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Das Mindestmaß entspricht § 15 Abs. 4.
3. Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden. 4 zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig. Die Ruhezeit der Urnen muß durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt sein.
4. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich
 - a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles
 - b) durch Personen über 65 Jahren
5. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden, für die gesamte Wahlgrabstätte.
6. Das Nutzungsrecht wird durch Ausstellung einer Graburkunde verliehen. Die Graburkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt (Friedhofsgebührensatzung).
7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht dies nicht, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die unter a-e anfallenden Erben.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

8. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
9. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschen abgegeben werden.
2. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. § 16 Abs. 6
3. In jeder Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
4. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder bei Urnen gleicher Ruhezeit zugelassen werden.
5. Urnenreihengrabstätten haben folgende Mindestmaße:
1,00 m Länge und 0,75 m Breite.
Diese Maße enthalten die anteiligen Flächen der Zwischenräume.
6. Hinsichtlich der Räumung, dem Ablauf der Ruhezeit und der Wiederbelegung von Urnenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, 5, 6, 7 entsprechend.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind ein oder mehrmalige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen die Friedhofsverwaltung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben kann.
2. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Urnenbeisetzung anstehenden Abteilung gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
3. Je Grabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen muß durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt sein.
4. Urnenwahlgrabstätten haben folgende Mindestmaße:
Länge: 1,50 m
Breite: 1,00 m
Diese Maße enthalten die anteiligen Flächen der Zwischenräume.
5. Hinsichtlich der Verleihung, dem Ablauf, dem Wiedererwerb und der Umschreibung des Nutzungsrechtes gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4-9.

§ 19
Urnengemeinschaftsanlagen

1. Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen § 12 (1) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfelder bereitgestellt. Mindestfläche für eine Urne: 0,25 m²
2. Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Für die Pflege der Rasenanlagen ist für die Dauer der Ruhezeit die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 20
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Rerik. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 21
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, daß sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen, d.h. daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Jede Grabstätte muß innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung gärtnerisch angelegt werden.
3. Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
4. Grabschmuck wie Kränze, Blumen und Pflanzen, der ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht, darf nicht verwendet werden. Dies gilt auch für Pflanzenzuchtsbehälter, soweit sie beim Auspflanzen an der Pflanze verbleiben. Steckvasen aus Kunststoff sind erlaubt.
5. Ganzflächige Grababdeckungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie müssen, soweit sie auf dem Friedhof noch vorhanden sind, spätestens bei der nächsten Beisetzung entfernt werden.

§ 22
Grabmalantrag

1. Grabmale dürfen nur von einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder aufgestellt werden.

2. Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Ohne Zustimmung sind nach der Bestattung oder Beisetzung Behelfsgrabzeichen aus Holz für die Dauer von längstens 3 Monaten zulässig.
4. Ersteller müssen sich über die bestehenden Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen, Sie sind verpflichtet, Auftraggebern nur Grabmale anzubieten, die diesen Vorschriften entsprechen.

§ 23

Gestaltungsvorschriften/Aufstellen von Grabmalen

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle Steine müssen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig.
 - c) Politur ist nur als gestalterisches Element neben Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.
 - d) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und keine Sockel haben. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Farben, und Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
3. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Einzelgrabstätten
 - stehende Grabmale über dem Erdreich
 - Höhe höchstens 0,80 m
 - Breite -"- 0,60 m
 - Stärke mindestens 0,15 m

 - liegende Grabmale
 - Länge höchstens 0,70 m
 - Breite -"- 0,50 m
 - Stärke mindestens 0,14 m
 - b) Wahlgrabstätten mit zwei oder mehreren Grabstellen
 - stehende Grabmale über dem Erdreich
 - Höhe höchstens 1,00 m
 - Breite -"- 1,40 m
 - Stärke mindestens 0,22 m

 - liegende Grabmale
 - Länge höchstens 1,20 m
 - Breite -"- 0,75 m
 - Stärke mindestens 0,20 m

c) Urneneinzelgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- stehende Grabmale

Höhe höchstens 0,75 m

Breite -"- 0,35 m

Stärke mindestens 0,12 m

- liegende Grabmale

Größe höchstens 0,50 x 0,50 m

4. Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung aufforderung.

Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.

§ 24

Verkehrssicherheit

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, daß ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, sind die Auftraggeber bzw. Nutzungsberechtigten haftbar.
3. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelprobe zu prüfen.

§ 25

Grabstättenpflege

1. Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb 3 Monaten nach Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch gestaltet werden.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Grabbeete dürfen eine Höhe von 10 cm nicht übersteigen.
3. Die Grabstätten können von den Nutzungsberechtigten selbst angelegt und bepflanzt werden. Die Nutzungsberechtigten können damit auch einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Es ist nicht gestattet, Bäume und großwüchsige Sträucher anzupflanzen und Ruhebänke aufzustellen. Ruhebänke stellt die Friedhofsverwaltung auf.
5. Verwelkter und unansehnlicher Grabschmuck ist von Gräbern zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abraumplätzen abzulegen. Garten- und Pflegegeräte dürfen nicht auf dem Friedhof aufbewahrt werden.

6. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten auf, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, so wird dies öffentlich mit einem Hinweis auf der Grabstätte bekanntgegeben. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VI. Schlußvorschriften

§ 26

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Geltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Stadt Rerik haftet nicht für die Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rerik verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Registerführung

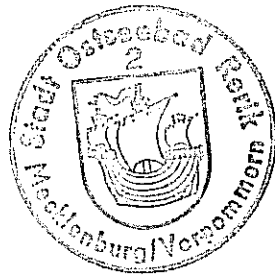
Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, eine Kartei der Grabstätten mit Angabe der Nutzungsberechtigten und der Nutzungszeiten, eine alphabetische Kartei der Verstorbenen und ein chronologisches Register der Bestattungen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Alten Friedhof in Rerik vom 18.06.1990 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rerik, den 30.3.1995




Gulbis
Bürgermeister